



„Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz erläßt auf Grund § 2 Abs 1, § 9 und § 10 Bundesbaugesetz - BBauG-, Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGO - diesen Bebauungsplan als Satzung.“

**Satzung**

**Zeichenerklärung:**

- a) für die Festsetzungen
  - Grenze des Geltungsbereichs
  - Baugrenze
  - Verkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - GE Gewerbegebiet
  - III Anzahl der Geschosse (als Höchstgrenze)
  - II Anzahl der Geschosse (zwingend)
  - GRZ Grundflächenzahl
  - GFZ Geschosflächenzahl
  - O offene Bauweise
  - Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- b) für die Hinweise
  - vorhandene Grundstücksgrenze
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
  - 863/7 Flurstücksnummer

- Grünfläche
- Bäume
- Straucher
- Pflanzgebot
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- Frstrichtung
- Trafostation
- GA Garage
- St Stellplatz
- T Tankstelle
- Sichtdreieck
- Manzahlen
- Zu- und Ausfahrtverbot

**Weitere Festsetzungen:**

1. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, dürfen zur Fahrbahn hin nicht eingepreßt werden.
2. Entlang der St 2107 muß der Abstand der vorderen Bebauungsgrenze vom künftigen Fahrbahnrand mindestens 20 m betragen. Hiervon ausgenommen ist nur die eingzeichnete Tankstelle.
3. Für die festgesetzten Grünflächen (Pflanzgebot) ist ein Grünordnungsplan aufgestellt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist!

4. Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur dem ordnungsgemäßen Siedlungsbild entsprechende Einriedungen bis zur Höhe von 1,00 m, gemessen von Fahrbahn- oder Gehsteigoberfläche, errichtet werden.

5. In den ausgewiesenen Freisichtbereichen (Sichtdreiecken) an den öffentlichen Straßen dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen, Zäune und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen.

Ziffer 6 des Bebauungsplanes wird wie folgt neu gefasst:

6. Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) wird festgesetzt, dass Diskonter (Einkaufszentren) und Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von Netto über 799 qm und einer Bruttogeschossfläche von über 1199 qm unzulässig sind. Die nach Satz 1 genannten Geschäfte (Lebensmitteldiskonter) sind unzulässig, soweit sie neben anderen abgepackten Lebensmitteln auch frische Backwaren, Frischfleisch, frische Waren sowie nicht abgepackten Käse und Fisch an einer Bedientheke anbieten. Frischbrot und Frischgemüse dürfen auf maximal 50 qm der Verkaufsfläche angeboten werden. Einzelhandels sind zusammenzurechnen, wenn sie in einer Gebäudeinheit errichtet werden oder wenn es sich um eine Funktionseinheit aus mehreren baulich/räumlich selbständigen Betrieben mit gemeinsamer Kasse, einer Zählart von öffentlichen Stadternetz und gemeinsam angelegten Stellplätzen handelt.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten.

Die sonstigen Festsetzungen der Bebauungsplanes gelten weiter.

7. Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. FEB. 1977 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Burgkirchen a.d. Alz, den 10. FEB. 1977

*Müller*  
(Bürgermeister)

8. Das Landratsamt Alttötting hat den Bebauungsplan mit Verbindung vom 6. April 1976/Nr. II/4-62 gemäß § 11 BBAUG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Neufassung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Alttötting, den 16. Juni 1977

*Landrat*  
(Landrat)

9. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 18. April 1977 bis 20. Mai 1977 im Rathaus, Zimmer 1, gemäß § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14. April 1977 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Burgkirchen a.d. Alz, den 23. Mai 1977.

*Müller*  
(Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN M. 1: 1000

**„GENDORF OST“**

GEMEINDE BURGKIRCHEN A.D. ALZ

ENTWURFSVERFASSER:  
GEMEINDEBAUAMT BURGKIRCHEN A.D. ALZ

BURGKIRCHEN A.D. ALZ, DEN 30. APRIL 1977, HU  
GEÄNDERT AM 9. JULI 1977, HU  
ergänzt 14.12.76, Br.

1. 15.10.1982 (100-200/11)

2. 21.11.1983 (21/11, 1)

3. 16.02.1983

4. 20.02.1986 (21/11, 1)

5. 13.02.1986

6. 14.04.2002 (21/11, 6)

EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAVERN  
Sg 801 - Planzennote -